Stadtwerke Crailsheim

Merkblatt und Nutzungsvereinbarung – Planauskunft

Arbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen

Stadtwerke Crailsheim GmbH (nachfolgend: STW)
Stand: November 2026

1. Geltungsbereich der Planunterlagen

Die Planunterlagen vermitteln den Verlauf (die Lage) folgender Versorgungsleitungen der Stadtwerke Crailsheim: Fernwärme / Gas / Wasser / Strom / Straßenbeleuchtung / Breitband

Die Bestandsdaten der Straßenbeleuchtung sind unter Umständen nicht vollständig.

Weitere Versorgungs- u. Abwasserleitungen sind direkt bei den jeweiligen Netzbetreibern (z. B. EnBW ODR, Stadt / Gemeinde, Telekommunikationsanbieter, etc.) zu erfragen.

2. Gültigkeit

Alle Planunterlagen haben ab dem Zeitpunkt der Ausgabe eine Gültigkeit von maximal einem Monat. Wird diese Frist überschritten, ist eine erneute Planauskunft erforderlich.

3. Vorabmeldepflicht und Vorhalten der Pläne

- **Die Pläne und dieses Merkblatt / Nutzungsvereinbarung sind auf der Baustelle vorzuhalten.**
- Über den Beginn jeglicher Arbeiten in der Nähe von STW-Versorgungsleitungen sind die betroffenen Fachabteilungen der STW mindestens 2 Werktage im Voraus zu benachrichtigen.
- Alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte dieses Merkblatts / Nutzungsvereinbarung zu unterweisen und zu überwachen.
- Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik (VDE, DVGW, AGFW, BG-Vorschriften u. a.) durchzuführen.

4. Lagegenauigkeit und unbekannte Leitungen

- Auf öffentlichem und privatem Grund ist immer mit Versorgungsleitungen zu rechnen, auch wenn diese nicht im Plan enthalten sind.
- Die tatsächliche Lage von Versorgungsleitungen ist zwingend durch Suchschlitze vor Ort festzustellen. Planangaben ersetzen keine Einmessung.
- Tiefenangaben und die Darstellung des Leitungsverlaufs sind Circa-Angaben. Durch nachträgliche Veränderungen der Geländeoberfläche (z. B. Auf- oder Abtrag) oder Arbeiten

STADTWERKE AWARD
DVGW TSM GEPRÜFT
VDE TSM GEPRÜFT
SANIERMITMIR.DE

Dritter können Lage und Tiefe von der Dokumentation abweichen. Für die Haftung gilt Abschnitt 8.
- Zur Klärung von Unstimmigkeiten sind die Fachabteilungen der STW zu kontaktieren.

5. Erdarbeiten – Sicherheitsvorschriften

5.1 Pflicht zur Handschachtung

Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen dürfen nicht mit Baggern oder ähnlichen Maschinen ausgeführt werden. Sie sind in Handschachtung mit stumpfen Geräten (Schaufel, Breithacke) durchzuführen.

5.2 Besondere Vorsicht bei Hochspannung und Hochdruck

Im Bereich von 20-kV-Stromleitungen oder Gas-Hochdruckleitungen dürfen eigenständige Erdarbeiten in die Tiefe nur bis maximal zu den Kabelabdeckplatten bzw. Trassenwarnbändern ausgeführt werden. Das anschließende Freilegen der Leitungen ist vorher mit den Fachabteilungen der STW abzustimmen.

5.3 Mindestabstände und Kreuzungen

- Kreuzungen mit STW-Versorgungsleitungen sind nach Möglichkeit im rechten Winkel (auf kürzestem Wege) auszuführen.
- Der lichte Abstand zwischen neuen und bestehenden Leitungen muss mindestens 0,40 m betragen. Bei geringerem Abstand sind Schutzmaßnahmen in Absprache mit der STW erforderlich.
- Werden Fremdleitungen mit Bodendurchschlagsraketen oder ähnlichen Verfahren verlegt, ist das Kreuzen mit STW-Versorgungsleitungen nur mit Sichtkontrolle zulässig (Kreuzungsbereiche sind freizulegen).

5.4 Verfüllen und Abnahme von Gräben

- Vor dem Verfüllen von Gräben muss eine Abnahme durch die zuständige Fachabteilung der STW erfolgen. Diese ist mindestens einen Werktag im Voraus anzumelden.
- Alle STW-Versorgungsleitungen sind mindestens 10 cm allseitig mit Sand zu umhüllen.
- Beim Verfüllen und Verdichten ist darauf zu achten, dass spätere Setzungen ausgeschlossen und die Versorgungsleitungen nicht beschädigt werden.

5.5 Freie Zugänglichkeit und Bebauungsverbot

- Die freie Zugänglichkeit der Versorgungsleitungen muss jederzeit gewahrt bleiben.
- Die Errichtung von Bauwerken sowie das Anpflanzen von Bäumen auf Leitungstrassen ist nicht zulässig. Es gelten die Schutzmaßnahmen nach DVGW-Arbeitsblatt GW 125 „Baumbepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen".

6. Meldepflicht bei Beschädigungen

Beschädigungen von Leitungen und Kabeln sind lebensgefährlich und führen zu Versorgungsunterbrechungen.

Jedes – auch unbeabsichtigte – Freilegen oder Beschädigen von Leitungen ist der STW unverzüglich über die Störungs- und Notfallnummer (Abschnitt 10) mitzuteilen. Der freigelegte Bereich ist zwischenzeitlich zu sichern und vor weiterer Beschädigung zu schützen.

7. Nutzungsvereinbarung

7.1 Zweckbindung

Die Nutzung der zur Verfügung gestellten Planunterlagen erfolgt ausschließlich für den angegebenen Planungs- oder Bauzweck. Die Pläne dienen ausschließlich der Schadensvermeidung.
Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

7.2 Eigentum und Urheberrecht

Die Daten sind Eigentum der Stadtwerke Crailsheim. Hinsichtlich enthaltener Katasterdaten bestehen Urheberrechte der Vermessungsverwaltung. Eine anderweitige Nutzung – z. B. Auswertung oder isolierte Nutzung der Hintergrundsituation (Topografie- und Katasterdarstellung) – ist nicht zulässig.

7.3 Vertraulichkeit und Weitergabe

- Die vertrauliche Behandlung der Daten wird zugesichert.
- Eine Weitergabe ist nur an Personen und Unternehmen zulässig, die an dem angegebenen Planungs- oder Bauvorhaben beteiligt sind (z. B. beauftragte Bau- und Tiefbauunternehmen, Planer). Der Antragsteller stellt sicher, dass diese die Bedingungen dieses Merkblatts einhalten. Jede darüber hinausgehende Weitergabe ist nicht zulässig.

7.4 Datenpflicht des Nutzers

- Der Nutzer hat stets zu prüfen, ob die Daten im eigenen System vollständig und lesbar sind.
- Nach Übergabe der Daten trägt der Nutzer das Risiko für deren vollständige Darstellung, Interpretation und Weiterverarbeitung im eigenen System. Die Haftung der STW für die Richtigkeit der übermittelten Bestandsdaten richtet sich nach Abschnitt 8.
- Der Nutzer trägt das Risiko einer Manipulation der Daten durch Dritte nach deren Übergabe.

7.5 Ergänzende Hinweise für DXF- / DWG-Daten

- DXF-Daten dürfen nur in geeigneten CAD-/GIS-Systemen verarbeitet werden.

- Die STW übernimmt keine Verantwortung für Fehler, die durch Formatkonvertierungen oder Software-Inkompatibilitäten beim Nutzer entstehen. Abschnitt 8 bleibt unberührt.
- Ausgedruckte oder weiterverarbeitete DXF- / DWG-Daten müssen stets den Hinweis „Planauskunft – nicht für Bestandsdokumentation geeignet" tragen.

8. Haftung

8.1 Die STW haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit sonst gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

8.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Erteilung der Planauskunft vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die Planauskunft überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf, insbesondere die Übermittlung der bei der STW vorhandenen Bestandsdaten.

8.3 Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8.4 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der STW.

8.5 Gegenstand der Planauskunft sind ausschließlich die in Abschnitt 1 genannten, bei der STW dokumentierten Anlagen. Leitungen und Anlagen anderer Netzbetreiber sowie nicht dokumentierte Leitungen sind nicht Gegenstand der Auskunft; ihre Erkundung obliegt dem Nutzer (Abschnitte 1 und 4). Ein Mitverschulden des Nutzers, insbesondere durch Nichtbeachtung dieser Hinweise, ist nach § 254 BGB zu berücksichtigen.

9. Einbeziehung und Anerkennung der Bedingungen

9.1 Die STW erteilt Planauskünfte ausschließlich unter Geltung dieser Bedingungen; das Merkblatt wird mit jeder Planauskunft übermittelt. Die Bedingungen gelten als vereinbart, wenn der Antragsteller sie bei Antragstellung bestätigt hat, andernfalls spätestens mit der Nutzung der Planunterlagen. Ist er mit ihnen nicht einverstanden, darf er die Planunterlagen nicht verwenden und hat sie unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

9.2 Der Antragsteller verpflichtet sich, Personen und Unternehmen, denen er die Planunterlagen nach Abschnitt 7.3 zugänglich macht, über diese Bedingungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Nutzer im Sinne dieses Merkblatts sind der Antragsteller sowie alle Personen und Unternehmen, denen die Planunterlagen nach Abschnitt 7.3 zugänglich gemacht werden.

Stadtwerke Crailsheim

10. Wichtige Telefonnummern

Strom	07951 305 320
Gas / Wasser	07951 305 343
Fernwärme	07951 305 350
Planauskunft	07951 305 360
Störung / Notfall (24 h)	**0800 22 69 444**

*Dieses Merkblatt ist Bestandteil jeder Planauskunft. Es wird nach Abschnitt 9 vereinbart.

Stadtwerke Crailsheim GmbH
Friedrich-Bergius-Str. 10 – 14 · 74564 Crailsheim · Tel. 07951 305-0 · Fax -118 · info@stw-crailsheim.de · www.stw-crailsheim.de
Sitz der Gesellschaft Crailsheim · **Registergericht** Amtsgericht Ulm HRB 670647
Vorsitzender des Aufsichtsrates OB Dr. Christoph Grimmer **Geschäftsführer** Michael Kreusch, Jürgen Breit
VR-Bank HN-SHA · Konto 2300001 · BLZ 622 901 10 · IBAN: DE77622901100002300001 · SWIFT-BIC: GENODES1SHA
Sparkasse SHA-CR · Konto 6011 · BLZ 622 500 30 · IBAN: DE23622500300000006011 · SWIFT-BIC: SOLADES1SHA

STADTWERKE AWARD
DVGW TSM GEPRÜFT
VDE TSM GEPRÜFT
SANIERMITMIR.DE